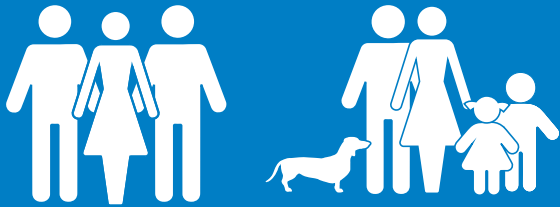


# FREUNDE & FAMILIE



## Allgemeine Kontaktbeschränkung:

Private Zusammenkünfte werden nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden nicht mitgezählt.

Abweichend davon ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige **Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren** in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften **zulässig**, wenn sie Kinder aus **höchstens zwei Hausständen** umfasst.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# WIR BLEIBEN ZUHAUSE



## Es gilt eine Ausgangsbeschränkung:

Das **Verlassen der eigenen Wohnung** ist nur bei **Vorliegen triftiger Gründe** erlaubt.

Triftige Gründe sind insbesondere: berufliche und medizinische Gründe, Versorgungs- und Behördengänge, Betreuung von Angehörigen, Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, Besuch einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie Sport und Spaziergänge im Freien unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Teilnahme an Gottesdiensten, Versorgung von Tieren.

**Nächtliche Ausgangssperre zwischen 21 und 5 Uhr**  
Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur aus unaufschiebbaren Gründen erlaubt, wie Notfälle, Weg zur Arbeit, Versorgung und Betreuung von Menschen und Tieren.

Home-Office-Möglichkeiten sind anzustreben.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# ESSEN & TRINKEN



Restaurants, Kneipen, Bars, auch Shisha-Bars, etc. sind **geschlossen**. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien.

Das **Liefern und Abholen** von mitnahmefähigen **Speisen** ist erlaubt. **Während der nächtlichen Ausgangssperre** ist im Rahmen der Berufsausübung **nur die Lieferung erlaubt**.

**Betriebskantinen** sind grundsätzlich geschlossen. Die Abnahme von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist erlaubt. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

Der **Konsum von Alkohol** ist im **gesamten öffentlichen Raum** verboten.



Rechtsgrundlage ist die 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# KUNST & KULTUR



Theater, Museen, Kinos, auch die Stadtbücherei und das Stadtarchiv sind geschlossen.

Auch die Volkshochschulen sind geschlossen.

Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform ist untersagt.

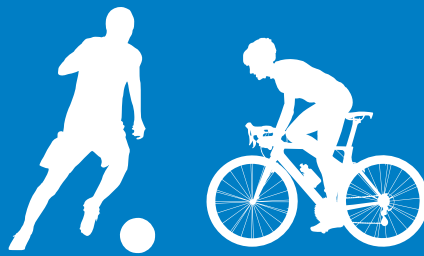
Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW.

Auch Musikschulen dürfen **nur** noch online unterrichten.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# SPORT & FREIZEIT



Sport ist unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen möglich.

Alle Sportanlagen (Fitnessstudios, Tanzschulen, Turnhallen, Sportplätze etc.) sind geschlossen.

Amateursportveranstaltungen sind untersagt, Profisportveranstaltungen dürfen ohne Zuschauer stattfinden.

Alle Freizeiteinrichtungen, Tierparks (auch der Wildpark), Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Wellnesszentren, Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# EINZELHÄNDLER & DIENSTLEISTER



Die **Öffnung** von Ladengeschäften des Einzelhandels ist **untersagt**. Ausgenommen hiervon sind **Geschäfte des täglichen Bedarfs**, wie u.a. Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Optiker, Tankstellen, Werkstätten, etc.

Lieferdienste sind unabhängig vom Sortiment möglich. **Click-and-collect** oder **Call-and-collect** Leistungen – d.h. die **Abholung** online oder telefonisch bestellter Ware ist bei Beachtung der hierfür geltenden Hygienemaßnahmen (insbesondere muss eine FFP2-Maske getragen werden!) **zulässig**.

Der Betrieb von **Dienstleistungsbetrieben**, wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios, etc. ist **untersagt**.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege.

Fahrschulen dürfen nur noch online unterrichten.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# MASKENPFLICHT



auf den **Begegnungs- und Verkehrsflächen** in **allen öffentlichen Gebäuden** (auch in Fahrstühlen, auf Fluren oder in Tiefgaragen).

auf den **Begegnungs- und Verkehrsflächen** in **allen Arbeitsstätten** (auch in Fahrstühlen, auf Fluren, in Kantinen und Eingängen), **am Arbeitsplatz nur**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

**werktags von 10-20 Uhr** in der Keßberggasse, Spitalstraße, Rückertstraße und Lange Zehntstraße sowie am gesamten Roßmarkt.

Seit **18. Januar** gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** ab 15 Jahren im ÖPNV, in Einzelhandelsgeschäften, auf dem Wochenmarkt, in Arztpraxen und allen sonstigen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Praxen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen. Auch an Haltestellen sowie vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf denen zu ihnen gehörenden Parkplätzen gilt die FFP2-Maskenpflicht.



Rechtsgrundlage ist die aktuelle Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt und die 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# SCHULE & KITA



Alle Schulen und Kitas **bleiben geschlossen**.

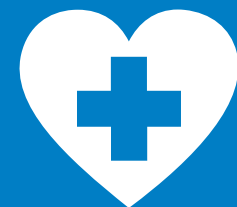
Eine **Notbetreuung** wird für Kleinkinder in Kitas, Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen **angeboten**.

**Distanzunterricht** wird in **allen Schulen** und **Jahrgangsstufen** eingerichtet.



Rechtsgrundlage ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.

# HEIME & KRANKENHÄUSER



Im **Leopoldina Krankenhaus** und im **Krankenhaus St. Josef** besteht ein **vorübergehendes Besuchsverbot**. In **Ausnahmefällen** können nach Rücksprache mit dem jeweiligen Behandlungsteam bzw. der Station **vereinzelte Besuche** stattfinden.

Jeder **Bewohner** eines **Alten-, Pflegeheims** oder einer **Behinderteneinrichtung** darf von **täglich** höchstens **einer Person** besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Die Testung mittels eines Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; **jeder Besucher** hat zu **jeder Zeit** innerhalb der Einrichtung eine **FFP2-Maske** zu tragen.

Das **Personal** muss sich **regelmäßig**, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, **testen lassen**.



Rechtsgrundlage ist die aktuelle Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt und die 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaats Bayern.